

Anlage 1

Satzung vom 2015 zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 19.12.2013

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 2015 auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181),

des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388),

der §§ 42 Absatz 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35),

der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),

des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 1974, S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364),

folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird geändert in:
„gewerberechtlich festgesetzte Veranstaltungen, insbesondere Volksfeste und Märkte“
2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1, Spiegelstrich Stufe 1 nach dem Klammerzusatz (klassifizierte Straßen) wird eingefügt:
„verkehrsberuhigte Bereiche“
 - 2.2 Nach Gebührennummer 3.3 wird die folgende neue Gebührennummer eingefügt:

Art der Sondernutzung	Zeitraum	Sondernutzungsgebühr in EUR	
		Stufe 1	Stufe 2
3.4 Ausstellungs-, Werbefahrzeuge und entsprechende Stände, je Fahrzeug bzw. Stand	täglich	28,00 €	

2.3. Die nachfolgend aufgeführten Gebührentatbestände erhalten die folgende Fassung:

Art der Sondernutzung	Zeitraum	Sondernutzungsgebühr in EUR	
		Stufe 1	Stufe 2
1.1.1 innerer Marktplatzbereich (Marktplatz innerhalb des durch die Straßenlaternen eingegrenzten Bereiches)	monatlich	3,50 €	
	jährlich	28,00 €	
1.1.2 sonstiger Bereich	monatlich	4,00 €	3,50 €
	jährlich	32,00 €	28,00 €
1.2.1 Daniel-Meiningner-Platz (mit Wiese und Zugang zur Unterführung), Hetzelpplatz, Juliusplatz, Kartoffelmarkt	täglich	310,00 €	
2.1 Warenauslagen, je angefangener m ²	monatlich	12,50 €	10,00 €
	jährlich	125,00 €	100,00 €
2.3. Flohmarktstände, je m ²	täglich	5,00 €	
2.4 Sonstiger Straßenhandel, pro Stand bzw. Person bzw. Fahrzeug bzw. mitgeführtem Verkaufsbehältnis (z. B. Back- und Süßwaren, Eis, Gemüse, Maronen,)	wöchentlich	20,00 bis 400,00 €	
2.6 münzbetätigte Spielgeräte, je Gerät	monatlich	10,00 €	
2.9 Sonstige Behälter, Material und Gegenstände, die länger als 1 Tag im Monat gelagert/abgestellt werden, je angefangener m ²	täglich	3,00 €	
3.2 Schaukästen, sog. Kundenstopper, sonstige Werbeanlagen, sonstige Werbung, je angefangener m ² Ansichtsfläche	monatlich	10,00 €	8,00 €
5.1 Arbeitsstellen-, Baustelleneinrichtungen, (Absperrung, Gerüst, Kran, Baubude, -maschine, -material, Toilette, u. ä.), die länger als 1 Tag im Monat gelagert/abgestellt werden,			
5.1.1 Container, Rollgerüst			
5.1.1.1 unter 10 m ² / je Stück	wöchentlich	13,00 €	9,00 €
5.1.1.2 ab 10 m ² / je Stück	wöchentlich	26,00 €	18,00 €

5.1.2 Sonstiges je angefangener m ² (Mindestgebühr: 40,- €)	wöchentlich	1,25 €	0,80 €
5.3 Sperren von bewirtschafteten Parkplätzen (zzgl. Gebühr nach 5.4):	täglich	Zone 1: 9,00 € sonst: 4,50 €	
5.3.1 gebührenpflichtig, pro Parkplatz			
5.3.2 gebührenfrei, pro Parkplatz		2,00 €	

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.
- (2) In den Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt wurde, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Satzung fällt, gilt der neue Gebührentarif nach dieser Satzung ab dem 01. Januar 2016. In den Fällen nach Satz 1, in denen diese Satzung Gebührenreduzierungen vorsieht, gilt der neue Gebührentarif ab dem 01. Juli 2015

Neustadt an der Weinstraße,2015

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Hans-Georg Löffler
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am2015 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht.